für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Morikburg und Umgegend. find bis Dienstag u. Freitag Borm. 9 Uhr aufzugeben. Preis für die einspaltige Corpuszeile (ober beren Raum)

Erscheint: Mittwoch und Sonnabend.

lem

och-

ide-

ets

nte=

gen,

gen,

irtes

mir*

chats

thig=

din=

und

ssen

ner-

ifer

en

MIS Beiblätter: 1. Mustr. Honntags. Blatt (wöchentlich), 2. Eine landwirth: schaftliche Beilage (monatlich).

Abonnements = Breis: Bierteljährl. 1 M. 25 Pf. Maj Bunfch unentgeltliche Bufenbung.

des Königs. Amtsgerichts

und des Stadtrathes

Vulsniß.

Preiundvierzigster Nahrgang.

Berantwortlicher Redakteur Guft av Säberlein

in Pulsnit.

Sonnabend.

28. November 1891.

Die Ausloosung der für das Jahr 1892 gewählten Dauptschöffen erfolgt

am 2. December 1891, Vormittags 10 Uhr

in öffentlicher Sitzung bes unterzeichneten Amtsgerichtes. Pulsnit, am 21. November 1891.

Druck und Berlag von E. L. Förfter's Erben

in Pulsnit.

Das Königliche Amtsgericht. Dr. Dempel.

Söhnel, G.=S.

Inferate

10 Pfennige.

Geschäftsstellen

herrn Buchbrudereibef. Pabft

in Ronigsbrud, in ben In-

noncen=Bureaus bon Saafen=

ftein & Bogler u. "Invalidins

bant" in Dresben, Rubolph Moffe in Leipzig.

Dienstag, den 1. December 1891, Nachmittag 3 Uhr,

kommt in dem Lunze'schen Gasthofe in Großnaundorf eine Nunktuh gegen Baarzahlung zur Versteigerung. Bulgnit, den 26. November 1891.

Runath, Gerichtsvollzieher.

Holz - Versteigerung.

Röhrsdorfer Revier. — Mittelgasthof zu Großröhrsdorf.

Montag, 30. November 1891, Borm. 11 Uhr.

176 weiche und 7 harte Klötzer von 12 bis 35 cm Ober=St.,

95 fichtene Stangenklößer von 5 bis 11 cm Ober=St.,

52 rm weiche und 3 rm harte Brennscheite, 394 " " 31 " Brennfnüppel,

202 " " 4 " " Stängel,

6,8 Wellhot. weiches Brennreisig,

in den Abth. 29, 30, 33, 35 und 36. Kgl. Forstrentamt Presden und Kgl. Forstrevierverwaltung Röhrsdorf zu Kleinröhrsdorf, am 19. November 1891.

werden. Es muß zunächst darauf hingearbeitet werden, Rleinigkeiten im Vergleich zu den Dingen, welche an den die Auswüchse zu treffen, damit sich das reelle Geschäfts= Borsen alltäglich passiren. leben um so besser entwickeln kann. Da die vorgekom= menen Vertrauensbrüche und Schwindeleien einen ganz Dertliche und sächsische Angelegenheiten. außerordentlich hohen Grad von Gemeinheit zeigen, so

muß festgesetzt werden: Rein Bankier hat das Recht, ihm Gehör bringen.

Der Feldzug gegen die Börse im Reichstag. seine größeren Capitals, so werden sich die Meisten Jft dies auch bei den Gewerbetreibenden so? Wenn auch einige Schon hüten, auf diese Leimruthen zu gehen Mitalieder haben so trifft es sich doch an vielen Orten daß eine

Im Reichstage sind verschiedene Anträge eingebracht Das sind die Haupt-Ersordernisse bezüglich des Ver-

müssen die Strafbestimmungen der Strafthat entsprechen. Concert= und Theaterabend, gegeben von der hiesigen frei-Zunächst gilt es den Schutz des mühsam ersparten willigen Feuerwehr, machen wir hiermit nochmals in An-Bermögens, das einem Bankier zur Ausbewahrung anver= betracht des guten Zwecks der Sache besonders aufmerksam. Singabe an dieselbe betreibt, wie aber anderntheils ein nachlässiger traut wird, weil der Besitzer das Geld in seiner eigenen Das Hornistencorps der freiwilligen Fenerwehr wird bei Vorsitzender den Verein in kurzer Zeit fast vollständig zu Grunde Wohnung nicht genügend sicher aufgehoben weiß. Da diesen Aufführungen auch einige brillante Märsche zu

Mitglieder haben, so trifft es sich doch an vielen Orten, daß eine große Zahl gute und tüchtige Handwerker sich von dem Gewerbe= worden, welche darauf abzielen, die Reichsregierung unter kehrs zwischen Bankier und Publikum. Was die Borse verein fern halt und eine andere Zahl solcher, die selbst Mitglieder Hinweis auf die bekannten Bankschwindeleien in Berlin anbetrifft, so sind vor allen Dingen schärfere Strafbestim= sind, sich um die Thätigkeit des Vereins nicht kummert! Warum und anderswo zu gesetzgeberischen Magnahmen gegen die mungen für den zu verlangen, weicher fünstliche Mittel und woher diese Lauheit? Ift denn unsere realistisch gewordene Auswüchse aufzufordern, welche sich im Bankwesen, wie anwendet, um den Preis der Papiere oder Waaren fünst= die Einzelnen nur noch Interesse für sich und ihr Geschäft, für an der Börse gezeigt haben. Im Allgemeinen hat die lich zu beeinflussen. Papiere oder Waaren sind durchaus ihren materiellen Gewinn und für ihr persönliches Bergnügen, aber Staatsbehörde nicht das Recht, einen Gewerbebetrieb zu gleich hinzustellen; es ist ja befannt, wie unsinnig in letzter fein Interesse für ihren ganzen Stand? Wiffen dieselben nicht, controliren, der von einem Staatsbürger geleitet wird, Beit in Korn, Spiritus, Kaffee, Zucker 2c. speculirt worden welcher allen seinen bürgerlichen Pflichten getreulich nach= ist. Wer sich auf den Boden der greifbaren Thatsachen mit Anderen noch etwas lernen können? Daß auch sie sort und kommt. Das darf auch im vorliegenden Falle nicht ver= stellt, mag so viel speculiren, wie er will, nur das fünst= fort sich weiter ausbilden muffen? Wieviel des Neuen hat es ge= gessen werden, um so weniger, als den wenigen Schwind= liche Drücken oder Treiben der Preise, bei welchem Biele rade in unserer Zeit für den Handwerker in Gesetzgebung, Maschilern doch eine sehr große Bahl streng reeller Personen zu Gunften Weniger gebrandschatt werden, ist zu be- nen, Wertzeugen, Berwendung der Electricität u.s.w. gegeben! Ift gegenübersteht. Man fann nicht verlangen, daß das Bant= strafen, und zwar mit voller Strenge. Pantscht eine ba nicht eine von Zeit zu Zeit stattfindende Besprechung für jeden Einzelnen von Wichtigkeit? Und der Ort für diese Besprechungen wesen unter Polizeiaufsicht gestellt wird, denn dadurch Weilchfrau, oder verringert ein Butterhändler durch Bu- ist der Bersammlungsabend des Gewerbevereins! Drum herein in wird das solide Bankgeschäft, das doch nun einmal unbe- thaten den Werth seiner Waare, so ist das Strafgesethuch diesen Gewerbeverein, die 3hr außerhalb beffelben steht! Herbei dingt nothwendig ist, schwer geschädigt und schikanirt sofort bei der hand, und doch sind diese Betrügereien nur zur gemeinsamen Thätigkeit Eurer Fortbildung, die Ihr seither lau und gleichgültig gewesen seid, die Ihr Euch an den Berhandlungen und Sitzungen nicht betheiligt habt! Arbeitet gufams men zu Gurem Boble, jum Boble Gures Stanbes! Ratürlich will aber auch jedes Mitglied des Bereins von demselben etwas haben, es will etwas von ihm erfahren und wiffen. Und da ift es gerade Sache des Vorstandes, besonders aber Sache des Vorfipenden, einzugreifen. Gin tüchtiger Borfipender fann den Berein heben, er kann eifrige Mitglieder haben, er kann Freude an bem Berein erleben und feinen Mitgliedern Freude und Befriedigung an demfelben verschaffen, wenn er nur die Sache mit der richtigen richten kann. Da heißt es immer: Wozu benn bie vielen Bersammlungen? ober: Was soll man benn mit diesen langweiligen Bersammlungen! Ja gewiß, wenn sich eine Bersammlung nur anvertraute Werthe zu verfaufen oder zu verpfänden, wo- Puls nit. In der letzten Sitzung des Gewerbe- auf Borstandswahl, Rechnungsablage und dergleichen beschränkt, fern ihm nicht eine ganz specielle Erlaubniß dazu ertheilt vereins wurde auch u. A. aus der "Gewerbeschau" vom so ist dies, wenn auch nothwendig, so doch für die meisten Mits 1st. Ein Bankier, welcher diesem Grundsatz zuwiderhan. Borsitzenden des Vereins ein Artikel verlesen, der infolge glieder durchaus nicht kurzweilig; aber es kann dies doch im Jahre delt, muß schonungslos mit Zuchthaus bestraft werden, es seiner trefflichen Aussührungen verdient, weiteren Kreisen abends einnehmen, der übrige Theil des Abends und die übrigen muß ihm auch das Recht entzogen werden, jemals wieder bekannt zu werden: "Ein Wort an die Gewerbevereine! Ein 11 Monatssitzungen sind doch für andere Dinge vorhanden. Da ein gleiches oder ähnliches Gewerbe zu betreiben. Der Mitglied des Landesgewerbevereins im Großherzogthum Geffen muß für jede Bersammlung ein Thema (beffer zwei) zur Berhand. Bertrauensbruch muß in diesem Falle besonders schwer richtet im Gewerbeblatte die folgenden Ermahnungen an die Orts- lung auf der Tagesordnung stehen, das nicht etwa zum Berichterbestraft werden, weil er nicht nur den Einzelnen betrifft, sache, die in ihrer Natur selbst begründet ist, daß die Thätigkeit sondern ein Mitglied des Ortsgewerbevereins selbst muß darüber sondern auch allgemeines Aergerniß erregt und unter Um= in allen Bereinen, der Besuch aller Bereines und sonstiger Ber- berichten. Ein solches findet sich immer und für jede Monatsständen selbst wirthschaftliche Stockungen hervorrufen fann. sammlungen im Winter weit bedeutender ift, als zur guten Som- sitzung, nicht allein in größeren Bereinen, nein, auch an kleineren Bum Zweiten ift zu bestimmen, daß fein Bankier das merszeit. Jene auch für die Ortegewerbevereine wichtigere Bit Orten! Oder, um diesen letteren Fall ins Auge zu faffen, follte Recht hat, mit dem ihm anvertrauten Vermögen ohne ge= des Jahres ruckt naher heran und darum mag wohl das nachsols es wirklich beispielsweise einem Baumeister zu schwer sein, Einiges gende Wort zur Beberzigung gerade jest am Plate fein. — Wenn über Anlagen von Reffelfeuerungen, wie fie für landwirthschaftliche naue Erlaubniß des Besitzers zu speculiren. Es ist ferner wir die unzählig vielen Bereine mustern, die wir haben, so muffen Ginrichtungen vorkommen, zu erzählen? Das muß nicht ein Borfestzusetzen, und dies ist die Hauptsache, daß der Lankier, wir doch sagen, daß für den Gewerbtreibenden und Handwerfer trag sein, der Betreffende giebt nur seine Erfahrung an, die übris Welcher einen Kunden zu sogenannten "Beitgeschäften" ver= der Ortsgewerbeverein von ungleich größerer Wichtigkeit ist, als gen Mitglieder greifen dann unter Leitung des Borsissenden (der leitet, bei welchen es sich nicht um wirklichen Kauf oder Bereine und Gesellschaften, welche der Geselligkeit, dem gerade hier anregen und Interesse erweden muß) ein und die Ers Berkouf sondern nur um die Nusnukung der wechkeluden Bergnügen, den Leibesübungen u.s.w. geweiht sind. Haben doch die örterung (Diskussion) wird in den meisten Fällen so lebhaft werden, Berkauf, sondern nur um die Ausnutzung der wechselnden Gewerbevereine zum Zwed: eine Ausbildung der jungen, angehen- und so viel Stoff hervorbringen, daß das Thema an dem einen Course handelt, ein Treiben, welches ganz gewöhnlichem den handwerkerschulen, gegenseitige Belehrung Abend noch nicht vollständig erledigt werden kann, sondern die Blücksspiel gleich zu achten ist, für etwaige Verluste keinen der Dandwerker und der Mitglieder selbst über alle in das Ge Schlußbesprechung für die nächste Sitzung verschoben werden muß, Unspruch an seinen Kunden erheben darf. Solche Schulden werbe eingreifende Wegenstände und Fragen, und gemeinsames Oder kann ein Zimmermeister nicht über rechtzeitig oder nicht recht= miffen gesehlich für nichtig erklärt werden General ber Gentreten jur ihre gemeinsame Sache. Betrachten wir doch einmal zeitig gefälltes Golz und seine Berwendung eine Besprechung ein= muffen gesetzlich für nichtig erflärt werden. Fordert der irgend einen anderen Stand, wie dort die Mitglieder zur Wahrung leiten, an der jedes Mitglied sich betheiligen kann, weil Jeder schon Bantier für solche Geschäfte die bedingungslose Auslie- ihrer Interessen, susammen rathen und thaten, mehr oder weniger Erfahrung darin gemacht hat? Rann ein